

SATZUNG

des

Museumsvereines Zillertal

ZVR-Zahl: 099681718

§ 1

Name

Der Name des Vereines lautet: „Museumsverein Zillertal“

§ 2

Sitz des Vereines

Der Verein hat seinen Sitz in Zell am Ziller.

§ 3

Vereinszweck

Zweck des Vereines ist im weitesten Sinne die Förderung des Museumswesens, insbesondere des Zillertaler Regionalmuseums in Zell am Ziller.

Dies soll insbesondere erfolgen durch

- a) Wecken des Interesses in weitesten Teilen der Bevölkerung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit; das Museum sollte über seine Funktion als Stätte des internationalen Kulturkonsums hinaus die Aufgabe erfüllen, zur Bewußtseinsbildung um heimische Volkskultur beizutragen. Die alten Werte sollen sinnvoll mit künftigen Einrichtungen, vor allem auch im ländlichen Raum, in Einklang gebracht werden.
- b) den Erhalt und die Pflege Zillertaler Kulturgutes.
- c) Veranstaltungen .

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

§ 4

Mittelaufbringung

- 1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und zur Bestreitung der Vereinsauslagen werden durch Beiträge der Vereinsmitglieder, durch Spenden sowie Förderungs- und Sponsorbeiträge aufgebracht, sowie durch Vermächtnisse.
- 2) Die Vereinsmittel dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.
- 3) Die Höhe der Vereinsbeiträge wird jeweils durch den Vereinsvorstand festgelegt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Fördernde Mitglieder

§ 6a

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluß (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluß.
- 2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen Vernachlässigung der Mitgliedspflichten verfügt werden.
- 5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind für das Jahr, in dem ihre Mitgliedschaft endet, zur vollen Beitragsleistung gemäß § 4 der Statuten verpflichtet.

§ 8

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

§ 9

Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Die Generalversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vereinsvorstandes oder bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Einberufung und der Abhaltung der Generalversammlung muß mindestens ein Zeitraum von sieben Tagen liegen.
- 3) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vereinsvorstandes, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- 4) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder vertreten ist. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, wird die Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung dreißig Minuten später ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- 5) Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer neuerlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- 6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes durch einen Bevollmächtigten ist zulässig, doch bedarf es dazu einer schriftlichen, auf die Ausübung dieses Rechtes lautende Vollmacht. Der gesetzliche und satzungsmäßige Vertreter des Mitgliedes bedarf zur Ausübung des Stimmrechtes keiner Vollmacht. Die Abstimmung in der Generalversammlung erfolgt grundsätzlich durch Hochheben der Hand oder wenn Stimmkarten vor Beginn verteilt werden - durch Hochheben der Stimmkarten. Auf Verlangen der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Die Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten und des Ergebnisses der Abstimmungen erfolgt durch zwei Stimmzähler, die vor Beginn der Generalversammlung vom Vorsitzenden zu bestimmen sind.
- 7) Über die Beratungen und Beschlüsse in der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von dem vom Vorsitzenden vor Beginn der Generalversammlung zu bestellenden Protokollführer und Protokollmitfertiger zu unterfertigen ist und in das jedes Mitglied Einsicht nehmen kann.
- 8) Eine Generalversammlung ist vom Vereinsvorstand jederzeit dann einzuberufen, wenn dies vom einem Zehntel der Mitglieder unter Anführung der Gründe verlangt wird. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Vereinsvorstandes zu richten.

§ 10

Aufgabe der Generalversammlung

- 1) Der Beschlußfassung durch die Generalversammlung unterliegen:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsab- schlusses
 - b) Wahl und Enthebung des Vereinsvorstandes
 - c) Festlegung der Geschäftsordnung für den Vereinsvorstand
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Freiwillige Auflösung des Vereines
- 2) Die Beschlußfassung über Änderung der Satzung sowie Festlegung und Änderung der Ge- schäftsordnung für den Vereinsvorstand bedarf der Zweidrittelmehrheit der in der General- versammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11

Vereinsvorstand

- 1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Obmann, dessen Stellvertreter(n) sowie dem Schriftführer und Stellvertreter, dem Kassier und dem Kassier-Stellvertreter.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Periode von drei Jahren gewählt.
- 3) Der Vereinsvorstand tritt sooft es erforderlich ist, zu Sitzungen zusammen.
Die Einberufung der Sitzungen erfolgt schriftlich oder mündlich durch den Vorsitzenden des Vereinsvorstandes oder im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter.
- 4) Der Vereinsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmit- glieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschluß- fassung des Vereinsvorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleich- heit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstands- mitgliedes durch Verlust seiner Funktion beim Mitglied selbst, durch Enthebung und Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptation eines Nachfolgers wirksam.
- 6) Der Vereinsvorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 7) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, aus dem die gefaßten Beschlüsse zu ersehen sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem von diesem zu bestimmenden Protokollführer zu unterfertigen und bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung dem Vereinsvorstand vorzulegen.

§ 12

Aufgaben des Vereinsvorstandes

Dem Vereinsvorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines und die Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten des Vereines, soweit diese nicht nach den Vereinsstatuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsab schlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und
- d) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern

Weiters kann der Vorstand nach Bedarf fachkundige Personen zur Erfüllung des Vereins- zweckes zu den Beratungen hinzuziehen.

§ 13

Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

Der Verein wird jeweils durch den Obmann des Vereinsvorstandes oder im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach außen vertreten. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam zu unterfertigen.

§ 14

Rechnungsprüfer

- 1) Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer dreier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung jährlich zu berichten.

§ 15

Schiedsgericht

- 1) An allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen in Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16

Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen wird der Marktgemeinde Zell am Ziller zu Gunsten des Zillertaler Regionalmuseums zugeführt.

Zell am Ziller, 2006-04-28

Die Mitglieder des Vorstandes:

.....
(Peter Dolinseck, Obmann)

.....
(Josef Angebrand, Obmann-Stellvertreter)

.....
(Anna Harlander, Schriftführerin)

.....
(Anita Foidl, Schriftführer-Stellvertreterin)

.....
(Annemarie Gstrein, Kassierin)

.....
(Helga Bampi, Kassier-Stellvertreterin)